

Satzung des Imkervereins Friedberg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Friedberg u. Umgebung e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern.

Er dient mittelbar der landwirtschaftlichen Bebauung innerhalb seines Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.

Er dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.

Nur durch den Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse wird eine ausreichende Ernährung vieler Vogelarten garantiert, die ebenfalls ohne Bienenbesatz von dem Aussterben bedroht sein würden.

Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.

Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Wetteraus sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Imkerverein Friedberg und Umgebung ist ein gemeinnütziger Verein. Erhält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt und fördert ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchen sie die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.
- b) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Das Fördermitglied kann Vorschläge machen und an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen können. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Sie sind nicht Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V. und im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Die Fördermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Über den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

- c) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss

Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder des Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied sofort nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekanntzugeben.

Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld, Mitgliederpflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Nur bei geleisteten Beitragszahlungen stehen dem Mitglied die vollen Mitgliedsrechte zu.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenführer
- d) Schriftführer
- e) Obmann für **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
- f) Obmann für **Bienengesundheit**
- g) Obmann für **Bienenweide**
- h) **Imkerberater, die entsprechend den Regeln des Landesverbandes ernannt werden**
- i) **bis zu 5 Beisitzer**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Es besteht Alleinvertretungsmacht.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgabe:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufen der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenrevision vorzunehmen

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Dieser soll vor der Vertreterversammlung des Kreisvereins stattfinden.

In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied, dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen, eine Stimme und das Recht der Diskussion.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Er löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ab. Insgesamt sind 2 Kassenprüfer tätig, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Jahreshauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Nach Möglichkeit sollen monatlich weitere informative Versammlungen stattfinden, die jedoch nur im Tagungskalender der Fachzeitschrift bekannt gemacht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Die Biene“ erfolgt ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Sie soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 12 Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt FRIEDBERG zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – speziell der Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt – zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04.08.2000 beschlossen.

Bad Nauheim, den 04.08.2000

1. Änderung am 11. Februar 2007
2. Änderung am 7. Februar 2010
3. Änderung am 2014
4. Änderung Mitgliederversammlung am 14. Februar 2016